

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 5/06 BH

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der 1937 geborenen und in Israel lebenden Klägerin ab dem 1. Juli 1997 ein Recht auf Regelaltersrente zuzuerkennen ist.
- 2 Am 26. November 2002 beantragte die Klägerin, ihr ein Recht auf Regelaltersrente nach Maßgabe des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) zuzuerkennen. Sie habe von Juni 1944 bis zum 18. Januar 1945 im Ghetto B. in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 1. Juli 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2003).
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat das Begehren der Klägerin abgewiesen, ihr ab 1. Juli 1997 ein Recht auf Regelaltersrente zuzuerkennen (Urteil vom 4. Mai 2005). Es hat ua ausgeführt: Die Klägerin erfülle mangels in der deutschen Rentenversicherung anrechenbarer Versicherungszeiten nicht die allgemeine Wartezeit. Es lägen auch keine Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto iS des § 1 ZRBG vor, denn es sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Klägerin hinreichend freiwillig einer Beschäftigung im Ghetto Budapest nachgegangen sei. Nach ihren Schilderungen müsse davon ausgegangen werden, dass ihre Mutter in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden und sie als damals 7-jährige zur Arbeit mitgenommen habe. Es sei auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Klägerin für die von ihr verrichteten Hilfsarbeiten ein regelmäßiges Entgelt bezogen habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des SG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 24. Februar 2006).
- 4 Die Klägerin beantragt, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, denn diese ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.



- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Das Bundessozialgericht (BSG) darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision nur zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.
- 7 Demgegenüber ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Sachentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lassen die tragenden Gründe im Urteil des LSG eine entscheidungserhebliche Abweichung von Entscheidungen des BSG oder eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts erkennen. Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 9 Auch die Klägerin hat insoweit nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Revisionszulassungsgrund könne vorliegen. Ihre Einwendungen gegen das Urteil des LSG und damit auch gegen das in Bezug genommene Urteil des SG betreffen die inhaltliche Richtigkeit dieser Entscheidungen. So trägt sie vor, dass sie mit den israelischen Beschäftigungszeiten als Kindergärtnerin die Wartezeit erfüllt habe. Auch im Ghetto B. habe sie als 7-jährige gearbeitet und dafür Geld erhalten, etwa Botendienste übernommen oder in der Küche Kartoffeln geschält.

